



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

LEITFADEN

zur Antragsstellung und zur Öffentlichkeitsarbeit des aus Bundesmitteln
geförderten Projektes

Hinweise zur Antragsstellung

Wer kann eine Projektförderung beantragen?

Antragsberechtigt sind beispielsweise:

- Eingetragene Vereine (z.B. Schulfördervereine, Sportvereine, Elternvereine)
- Juristische Personen (Kirchengemeinden, Verbände, z.B. Feuerwehr)
- Anerkannte Träger der kommunalen und freien Jugendhilfe
- Schüler und Jugendinitiativen über den Jugendfond

Initiativen ohne Rechtsform und Einzelpersonen mit Projektideen können sich zur Beratung ebenfalls an die Koordinierungsstelle wenden. Von der Antragstellung ausgeschlossen sind staatliche Institutionen und gewinnorientiert agierende Träger.

Wie verläuft das Antragsverfahren?

Die Koordinierungs- und Fachstelle berät Sie gerne im Vorfeld der Antragsstellung:

Koordinierungs- und Fachstelle
Partnerschaft für Demokratie Stadt Coburg
Ansprechpartnerin: Laura Göldner
Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH-
Löwenstraße 15
96450 Coburg



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Tel. 09561/ 882557

Demokratie@vhs-coburg.de

laura.göldner@vhs-coburg.de

**Koordinierungs- und Fachstelle
Partnerschaft für Demokratie Landkreis Coburg**

Ansprechpartner: Sebastian Stamm

Evangelische Jugendbildungsstätte Neukirchen

Am Hag 13 96486 Lautertal

Telefon: 09566 808689-24

E-Mail: sebastian.stamm@jubi-neukirchen.de

Für die Einreichung der Projektvorschläge ist das für Sie zutreffende Antragsformular zu verwenden. Es ist bei der Koordinierungs- und Fachstelle erhältlich sowie unter www.coburg-ist-bunt.de

Einreichung

Sie können jederzeit Anträge auf Projektförderung bei der Koordinierungs- und Fachstelle einreichen. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein.

Entscheidungsverfahren und Zuwendungsbescheid

Über Ihren Antrag entscheidet der Begleitausschuss. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Bis zu einer Fördersumme von 999€ kann er im Email-Umlaufverfahren beschließen. Somit ist ein schnelles Beschlussverfahren gewährleistet. Bei beantragten Fördersummen ab 1000€ beschließt der Begleitausschuss auf seiner nächsten Sitzung. Die Sitzungen finden in der Regel vierteljährlich statt. Über das Ergebnis informiert Sie die Koordinierungs- und Fachstelle.

Nach erfolgreichem Votum des Begleitausschusses der Stadt oder des Landkreises Coburg erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid. Darin werden Fördersumme,



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Fördergegenstände sowie weitere Fragen zur Projektförderung geregelt. Nach Erlangen der Rechtsgültigkeit des Bescheides (normalerweise 4 Wochen nach Erhalt) kann das Projekt starten. Sie können diese Frist abkürzen, indem Sie einen Rechtsbehelfsverzicht unterzeichnen, auf die Einlegung eines Widerspruchs (Klageerhebung) verzichten und die Bestandskraft des Bescheides herbeiführen. **Vor Erteilung des Bescheides dürfen Sie nicht mit Ihrem Projekt ausgabenwirksam tätig werden.**

Nachweisverfahren und Auszahlung

Die bewilligten Kosten für das Projekt werden Ihnen nachträglich erstattet. Eine Vorfinanzierung ist nicht möglich. Zur Abrechnung listen Sie alle mit dem Projekt in Zusammenhang stehenden Ausgaben und Einnahmen in einem Verwendungsnachweis (das Formular erhalten Sie mit dem Zuwendungsbescheid) auf. Grundlage ist der im Förderantrag aufgeführte Kosten- und Finanzierungsplan. Dem Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht, ggf. Presseartikel und Belege der Öffentlichkeitsarbeit sowie alle Originalbelege und Nachweise des Geldflusses (Kontoauszüge) beizulegen. Die Koordinierungs- und Fachstelle prüft den Nachweis und veranlasst die Auszahlung der Fördersumme auf Ihr Konto.

Für die Förderung durch Mittel aus dem Jugendfond gilt ein anderes, vereinfachtes Antragsverfahren. Nähere Auskunft geben die Koordinierungs- und Fachstelle, bzw. die Träger der Jugendforen (Stadt- und Kreisjugendring).

Welche Kriterien müssen Projekte für eine Förderung erfüllen

Voraussetzung für die Förderung eines Projektes aus Mitteln des Aktions- und Initiativefonds ist dessen inhaltliche Relevanz in Bezug auf die Zielsetzungen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ Siehe [Förderleitlinien](#).

Projekte, die im Rahmen des Aktions- und Initiativefonds gefördert werden, richten sich gegen Rechtsextremismus, Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, z.B.



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Rassismus/ Antisemitismus, und Gewalt bzw. dienen dazu, Demokratie und Vielfalt zu fördern.

Wesentlich ist auch, dass die Projekte als Kern sowohl einen Bezug zur jeweiligen Bedarfs oder Problemlage vor Ort als auch einen innovativen Charakter aufweisen, also beispielsweise eine Ausweitung bisheriger Aktivitäten des Antragstellers oder sogar eine zusätzliche und gänzlich neue Maßnahme im Themenfeld darstellen.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur u.a. überwiegend schulischen Zwecken, dem Breiten- oder Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der Erholung oder Touristik dienen sowie Maßnahmen, die zu den originären Aufgaben des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP) gehören.

Mit den Projekten darf noch nicht begonnen worden sein.

Welche Zielgruppen sollen durch die Projekte erreicht werden?

Die Zielgruppen können den jeweiligen regionalen Bedürfnissen entsprechend in Ihrer Zusammensetzung variieren. Ein Schwerpunkt sollte jedoch darauf liegen, Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre, deren Eltern, pädagogische Fachkräfte sowie weitere Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu erreichen.

Gegenstand der Förderung und Finanzierungsart

Das maximale Fördervolumen aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ beträgt für den gesamten Aktions- und Initiativfonds jährlich 20.000 €. Aus diesem Betrag können jene Projekte finanziert werden, die vom Begleitausschuss für eine Förderung vorgesehen werden. Es obliegt dem Begleitausschuss, über die Anzahl der zu unterstützenden Projekte sowie deren Förderhöhe zu entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf eine Projektförderung besteht nicht.



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind direkt mit dem Projekt in Zusammenhang stehende **Personal- und Sachkosten**, beispielsweise **Honoraraufwendungen, Reisekosten (nach BRKG), Verpflegung und Unterkunft**. Im Hinblick auf Personalkosten ist das **Besserstellungsverbot nach ANBest-P** zu beachten.

Anschaffungskosten für Gegenstände über 410 € (ohne MwSt.) sind nur in Höhe der gesetzlichen Abschreibungsregelungen förderfähig.

Für eine **freihändige Vergabe von Leistungen** nach § 3Abs. 5 Buchst. i) VOL/ a (allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen) beträgt der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für seinen Geschäftsbereich bestimmte **Höchstwert 8.000€ (ohne USt.)**. Bei der Vergabe von Leistungen von 500€ - 1.000 € (ohne USt.) ist eine nachvollziehbare formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen durchzuführen. Bei Aufträgen von 1.001€ – 8.000€ (ohne USt.) sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen. Die Ergebnisse der formlosen Preisermittlung sind stets aktenkundig zu machen. Die Teilung des Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, die vorgenannten Höchstwerte zu unterschreiten.

Baumaßnahmen werden nicht gefördert.

Nähere Informationen hierzu gehen ggf. aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung hervor und können im Vorfeld der Antragstellung bei der Koordinierungsstelle erfragt werden.

Im Rahmen der Förderung von Projekten wird ab 2016 vorausgesetzt, dass sich der/ die Antragssteller/ -in mit einem Eigenanteil von 20% an der Finanzierung beteiligt.



Finanzierungsart

Die Zuwendung ist zweckgebunden und entsprechend Ihrem Antrag für das beantragte Kalenderjahr zu verwenden. Änderungen gegenüber dem der Lokalen Koordinierungs- und Fachstelle vorgelegten Budgetplan bedürfen deren Zustimmung.

Wegen der Jährlichkeit des Bundeshaushaltes sind die Bundesmittel nicht in das folgende Haushaltsjahr übertragbar.

Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

Nebenbestimmungen

Falls zutreffend beachten Sie bitte die folgenden besonderen Nebenbestimmungen zur Projektförderung

- Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes
- Allgemeine Vorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)
- Bundeshaushaltsordnung (BHO)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Gesetz zur Regelung des Zugangs zur Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz)
- Richtlinien zum Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 28.02.2009
- Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/ A)
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu §34 BHO
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Bundesreisekostengesetz (BRKG)
- Verordnung PR Nr. 30/ 53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen einschließlich der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars

Der Antrag steht auf der Webseite der Partnerschaften für Demokratie Stadt und Landkreis Coburg zum Download zur Verfügung. Sollten Sie über keinen Internetzugang oder technische Möglichkeiten zum Ausdrucken des Antrages verfügen, so sendet die Koordinierungs- und Fachstelle Ihnen auf Anfrage die Antragsunterlagen postalisch zu.

Bitte wählen Sie das für Sie zutreffende Antragsformular (Stadt Coburg/ Landkreis Coburg).

Hinweise zu einzelnen Punkten des Antrages

Punkt 1: Angaben zum Träger des Einzelprojektes

Bitte fügen Sie dem Antrag der Rechtsform Ihrer Organisation entsprechend Satzung oder Geschäftsordnung, ggf. auch einen Gemeinnützigkeitsbescheid bei.

Punkt 2: Unterschriftsberechtigte Person

Die hier angegebene Person muss unter Punkt 12 den Antrag unterschreiben und ist auch rechtlich für die darin gemachten Angaben verantwortlich. Sie kann, muss jedoch nicht mit der in Punkt 3 (Ansprechpartner/-in) angegebenen Person identisch sein.

Punkt 4: Ziele des Projektes

Nennen Sie hier stichpunktartig die wesentlichen Ziele des Projektes, anhand derer Sie im Anschluss an das Projekt dessen Erfolg bewerten sollen.

Punkt 5: Angaben zum Veranstaltungsformat und der/den Zielgruppe(n)

Veranstaltungsformate können beispielsweise Multiplikatorenseminare, Kulturveranstaltungen, Schulprojekte, Beratungsangebote, Sportveranstaltungen, Jugendbegegnungen, Fachtagungen, Diskussions- und Informationsveranstaltungen, Projekte zur Entwicklung pädagogischer Materialien u.ä. sein. Als mögliche Zielgruppen seien



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

beispielhaft Studierende von Fachschulen, die Fachöffentlichkeit, Jugendliche mit Migrationshintergrund, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren genannt. Das Erreichen einer möglichst breiten Öffentlichkeit ist ausdrücklich erwünscht.

Punkt 6: Inhalt des Projekts

Versuchen Sie bitte möglichst konkret in Worte zu fassen, was Sie mit Ihrem Projekt für dessen Teilnehmer/-innen erreichen wollen bzw. welche Ideen, Absichten und in Ihren Augen vorhandenen regionalen Bedarfslagen Ihrem Vorhaben zugrunde liegen. Diese Angaben sollen die in Punkt 4 genannten Ziele des Projektes, anhand derer Sie im Anschluss an das Projekt dessen Erfolg bewerten sollen, in sinnvoller Weise ergänzen.

Punkt 7: Durchführungszeitraum

Skizzieren Sie stichwortartig die Durchführungsphasen des Projektes, inklusive Vorbereitungs- und Planungsphase und Abrechnung. Beachten Sie dabei insbesondere mit Blick auf einen reibungslosen Verlauf des Projektes und dessen Abrechnung, ab wann genau Projektkosten anfallen, die Sie aus Mitteln des Aktions- und Initiativefonds decken möchten. Kreuzen Sie hierfür den entsprechenden Monat auf der dafür vorgesehenen Zeitleiste an.

Punkt 8: Bisherige Tätigkeit im Themenfeld

Bitte legen Sie kurz dar ob und ggf. auf welche Weise Sie sich bereits in der Vergangenheit im Rahmen Ihrer Tätigkeiten mit den Inhalten des hier vorgelegten Projektes befasst haben. Dieser Punkt dient der Koordinierungs- und Fachstelle lediglich zur Information und zu Ihrer Beratung. Es ist daher keinesfalls ein Ausschlusskriterium, sollten Sie sich erstmals mit dem Themenfeld des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ befassen.



Punkt 9: Kooperationspartner/-innen und die Art der Mitwirkung am Projekt

Führen Sie hier die wesentlichen institutionellen Partner/-innen und/oder Unterstützer/-innen Ihres Projektes auf und skizzieren Sie stichpunktartig, auf welche Weise (aktiv oder ideell) diese sich in das Projekt einbringen.

Punkt 10: Mögliche Fortsetzung des Projektes

Dieser Punkt ist eine Zusatzinformation für die Koordinierungs- und Fachstelle und dient nicht der Beurteilung des Projektes. Sollten Sie planen, das Projekt in den kommenden Jahren fortzuführen, so geben Sie bitte kurz an, wie Ihr mittelfristiges Finanzierungskonzept hierfür aussieht.

Punkt 11: Kosten- und Finanzierungsplan

AUSGABEN:

Die Fördermittel können für Personal- und Sachkosten auf Nachweis (Beleg) eingesetzt werden. Förderfähig sind Personal- und Sachkosten. Im Hinblick auf Personalkosten ist das Besserstellungsverbot nach ANBest-P zu beachten. Als Sachkosten sind u.a. Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG), Honorarkosten für Referentinnen und Referenten und geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) bzw. Abschreibungen (AFA) förderfähig.

EINNAHMEN: Öffentliche Zuschüsse können beispielsweise Förderungen der Gebietskörperschaft sein. Dabei ist zu beachten, dass das Bundesprogramm nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Aufgaben dienen, sondern diese lediglich bestmöglich ergänzen soll. Andere Drittmittel umfassen sowohl private Zuwendungen durch Sponsoren, als auch beispielsweise Stiftungszuschüsse sowie Mittel aus Förderprogrammen und Zuwendungen von Fördervereinen. Mögliche Zuwendungsbescheide sind dem Antrag als Anlage in Kopie beizufügen. Bitte informieren Sie sich bei der Koordinierungsstelle im Vorfeld der Antragstellung über



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

mögliche nicht als Komplementärmittel geeignete Finanzierungsquellen. Unter sonstigen Einnahmen sind die monetär Eigenleistungen des Antragstellers (Honorar- und Sachaufwendungen) zu verstehen, ebenso mögliche Eintritte oder Teilnehmerbeiträge.

Die Angaben in der Spalte Bundesmittel „Demokratie leben!“ entspricht der Antragssumme Ihres vorgelegten Antrages.

Die **DIFFERENZ** aus Ausgaben und Einnahmen muss „0“ ergeben, was bedeutet, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist und weder ein Überschuss noch ein Defizit entsteht. Sollten Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bei weiteren Drittmittelgebern einen Zuschuss beantragen, jedoch noch keine Nachricht über die mögliche Zuwendung erhalten haben, so ist der gestellte Förderantrag ebenfalls als Anlage in Kopie beizufügen. Denken Sie schon beim Ausfüllen des Kosten- und Finanzierungsplans an eine möglichst transparente und übersichtliche Darstellung, an der sich dann im Anschluss auch Ihre Abrechnung orientiert (siehe Formular zur Projektabrechnung).

Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit

Die Antragsteller verpflichten sich, bei ihren Maßnahmen auf die Förderung im Rahmen des Bundesprogramms hinzuweisen. Dies gilt sowohl für Pressemitteilungen und öffentliche Veranstaltungen als auch für die ggf. entstehenden Materialien, wie Plakate, Werbebroschüren, Internetauftritte und weitere Publikationen. Hierfür ist stets das Logo des Bundesfamilienministeriums und des Bundesprogramms in der dafür vorgeschriebenen Form (bitte bei der Koordinierungsstelle informieren) zu verwenden. Es wird den Projektpartnern auf Nachfrage zugesandt. Alle Materialien oder andere Formen der Veröffentlichung sind der Koordinierungs- und Fachstelle im Vorfeld mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf zur Freigabe zuzusenden. Von allen Drucksachen und weiteren Veröffentlichungen sind der Koordinierungs- und Fachstelle jeweils 3 Belegexemplare zur Verfügung zu stellen. Der/die Zuwendungsempfänger/-in verpflichtet sich mit dem Erhalt der Mittel aus dem Aktions- und Initiativfonds, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bzw. dem



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) das einfache und ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare zeitlich wie inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen.

Stand: September 2018